

**BEKANNTMACHUNG**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ellenz-Poltersdorf hat in seiner Sitzung am 09.01.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Gewerbegebiet „Auf dem Acker“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch zu ändern. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ziel der Planung ist die Herausnahme der ursprünglich geplanten Erschließungsstraße (Flurstück 250) und die Anpassung der angrenzenden Bauflächen aufgrund eines konkreten Bauvorhabens.

Die Grundstücke im Gemarkungsbereich Ellenz-Poltersdorf, Flur 6, Flurstücke 250-252 und 294 tlw., liegen im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Auf dem Acker“. Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes kann im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch durchgeführt werden, da die festgesetzte Größe der Grundfläche des Bebauungsplanes insgesamt weniger als 20.000 qm beträgt, die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen nicht begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes II. Änderung des Gewerbegebietes "Auf dem Acker" bestehend aus der Planurkunde, den textlichen Festsetzungen und der Begründung liegen gemäß § 13a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **06.02.2012 bis einschließlich 06.03.2012**, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem, Markt 1 (Rathaus der Stadt Cochem), Zimmer 101, 56812 Cochem, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 08.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags von 08.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht offen. Über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird gemäß § 13a Abs. 3 Ziffer 2 BauGB unterrichtet.

Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf können während der Auslegungsfrist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem, Ravenéstr. 61 und Markt 1, 56812 Cochem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Planunterlagen sind auch auf den Internetseiten der Verbandsgemeinde Cochem unter [www.vgcochem.de](http://www.vgcochem.de) ab dem 06.02.2010 einsehbar.

Ellenz-Poltersdorf, 18.01.2012  
Hans Dietmar Schausten, (S)  
Ortsbürgermeister